



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 27. Januar 2009

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften vom 27. Januar 2009

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 5. Februar 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2678) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im (Gebietskörperschaft) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVE)

2. **Fahrweg**

2.1 **Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 **Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 **Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13.06.2008 (BGBl. I S. 1024, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. **Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 **Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. **Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3) GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

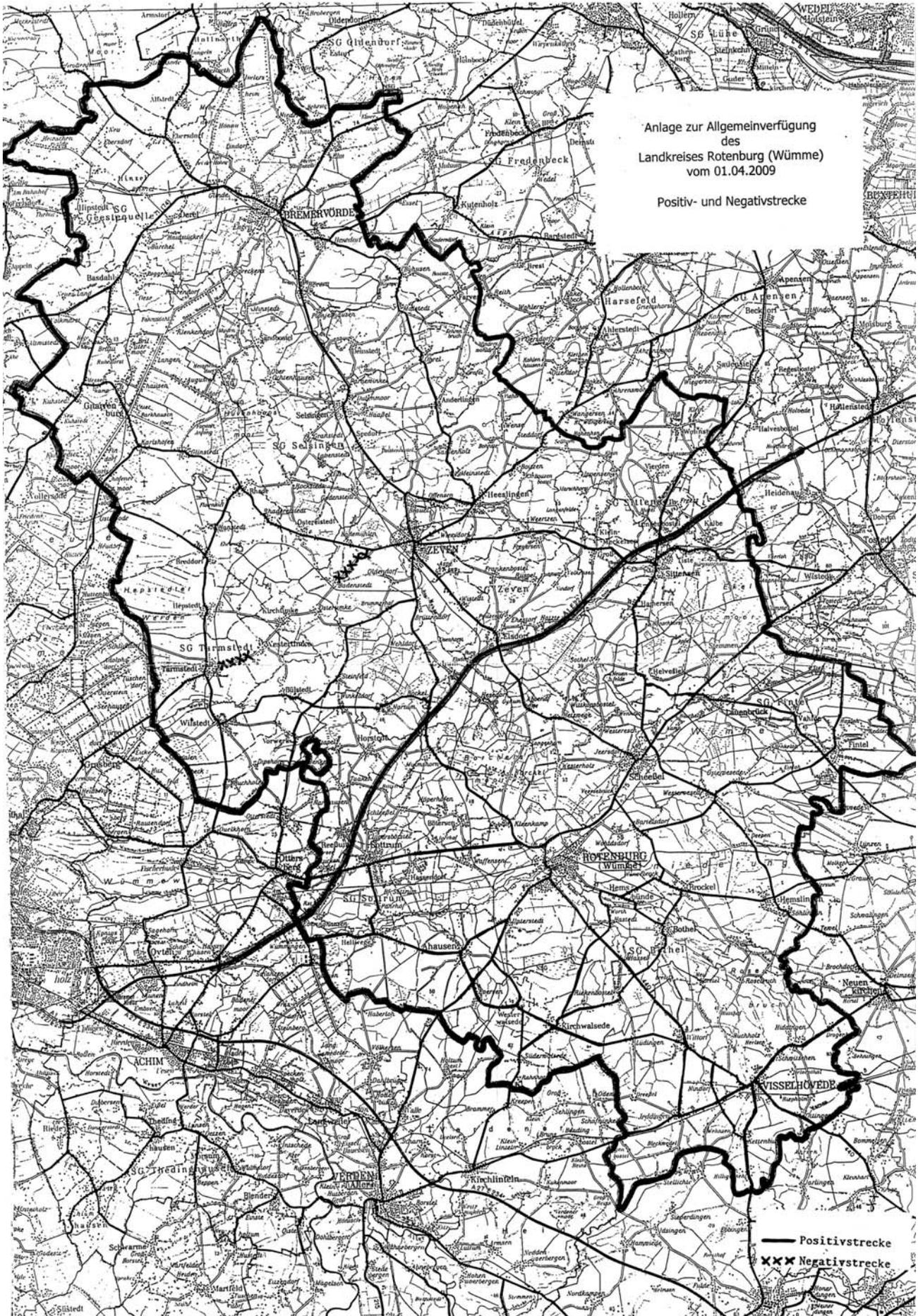
7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31.03.2010.

Rotenburg, den 29. Januar 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.01.2009 (Az.: 63 - 61 72 60/89) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 29.09.2008 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt:

Änderungsbereich 20.1 Wohnbaufläche Ober Ochtenhausen:



Änderungsbereich 20.2 Wohnbaufläche Grafel:



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat der Ausstellungs-GmbH

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Eine Aufwandsentschädigung ist in soweit an die Gemeinde abzuführen, wie sie die folgenden Höchstbeträge übersteigt:

Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates	50,00 EUR
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	40,00 EUR
Mitglied des Aufsichtsrates	25,00 EUR

§ 6 Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 8,- EUR pro Stunde.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag, höchstens je angefangene Stunde 8,- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (4) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 8,- EUR, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,- EUR begrenzt.

§ 9 Ehrenbeamte und andere Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in	200,- EUR
b) Nebenamtliche/r stellv. Gemeindedirektor/in	80,- EUR
c) Beauftragte/r für den Bauhof	65,- EUR

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 11.12.2008

Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 5. Januar 2006), zuletzt geändert am 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 11. Januar 2007) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.200.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.200.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.708.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.708.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 578.000,00 EUR festgesetzt und betrifft ausschließlich die „Sparte Wasser“.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

Nesper
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 20 22 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 16.02.2009 bis 23.09.2009 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Hasenbeckallee 3, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2009

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die mit Anordnungen vom 12.10.2001, 05.08.2002, 24.04.2007, 27.09.2007, 22.05.2008, 01.07.2008 und 27.01.2009 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) sind durch die o.a. Anordnungen die Flurstücke

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Visselhövede (Stadt)

Gemarkung Wehnsen

Flur 1 Flurstücke 80/10, 80/12, 80/13, 80/16, 80/17, 80/24, 80/25, 80/26, 80/28, 80/30, 80/31, 80/33, 80/34, 80/35, 80/36, 80/37, 80/40, 95/4, 299/80, 300/80, 301/80, 302/80, 303/80, 306/80, 307/80, 328/82, 353/83, 354/83, 355/83, 356/83 und 357/83

Gemarkung Wittorf

Flur 14 Flurstück 8

Gemarkung Nindorf

Flur 3 Flurstücke 21/6, 265/3 und 280/3

Gemarkung Visselhövede

Flur 1 Flurstücke 172/2, 173/2, 174/5, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 216/2, 216/3, 216/4, 510/216, 513/174, 516/174, 517/177

Flur 11 Flurstücke 21/1, 22, 26/1, 33/3, 33/5, 33/6, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/2, 36/3, 39/2, 39/3, 39/4, 39/6, 40, 41, 42/1, 49, 50, 51, 52/1, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 64/6, 65/4, 65/6, 65/7, 65/8, 65/12, 65/13, 65/14, 65/10, 65/11, 67/2, 67/3, 74, 75, 76/1, 77/1, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 81/19, 84/45, 95/19, 96/19, 114/31, 115/30, 116/30, 117/29, 125/24 und 126/23

Flur 12 Flurstück 34/8

Gemarkung Jeddingen

Flur 2 Flurstücke 8/4, 25, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2 und 144

zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf zugezogen worden. Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) - anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Verden, den 27.01.2009

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Verden
Kracht

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

**Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 05.02.2009
B II f 1.7 IV 2008-044-III**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 – Betriebsplatz Söhlingen“ zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg / Wümme.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 40.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Damit werden die in der relevanten Nr. 3 a der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05. Februar 2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein (L. S.)

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.